

BStGer BB.2016.358 vom 19. April 2018

Bundesstrafgericht, 2018-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.358

FR: TPF BB.2016.358 du 19 avril 2018

IT: TPF BB.2016.358 del 19 aprile 2018

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den Entscheid, mit welchem die Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für deren Bemühungen festsetzt, kann diese bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Voraussetzung zur Beschwerdeerhebung ist dabei auf Seiten der amtlichen Verteidigung ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO; vgl. zum hier weit gefassten Begriff der Partei die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1308; siehe auch GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. 2011, N. 308 m.w.H.). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer war ab 5. September 2012 der amtliche Verteidiger von B. sowohl im Vorverfahren als auch im erstinstanzlichen Hauptverfahren, welches mit dem vorinstanzlichen Urteil vom 30. September 2016 seinen Abschluss fand. Er ist durch das angefochtene Urteil in dem Sinne beschwert, als darin die von ihm geltend gemachte Entschädigung für seine Bemühungen teilweise verweigert wurde (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 6B_33/2016 vom 24. Oktober 2016 E. 4 m.w.H.). Er hat mithin ein rechtliches Interesse an der Änderung des von ihm beanstandeten Entscheids der Vorinstanz über seine Entschädigung.

E. 1.3

Der vom Beschwerdeführer amtlich verteidigte B. hat gegen das Urteil der Vorinstanz eine Beschwerde in Strafsachen nach den Bestimmungen des BGG erhoben und dabei auch den hier zur Diskussion stehenden Entscheid betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung angefochten. Die Vorinstanz stellt diesbezüglich die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit der Beschwerdekammer zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde

(act. 6). Die Beschwerdekammer kam bisher in zwei Verfügungen zum Schluss, sie sei funktionell zuständig zur Beurteilung von Beschwerden der amtlichen Verteidigung gegen Entscheide, mit welchen die Strafkammer des Bundesstrafgerichts die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für deren Bemühungen gestützt auf Art. 135 Abs. 3 lit. a StPO festsetzt, und zwar un- abhängig davon, ob gegen die betreffenden Entscheide auch Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht geführt wird (Verfügungen des Bundesstrafgerichts BB.2017.63 vom 26. Juli 2017 E. 2.1-2.3; BB.2013.185 vom 30. Dezember 2013 E. 1.2-1.7). Die Parteien tragen nichts vor, was eine Überprüfung dieser Rechtsprechung aufdrängen würde. Ebensowenig hat sich das Bundesgericht bis dato zu dieser Frage geäußert, weshalb die Beschwerdekammer auch die vorliegende Beschwerde beurteilt, obschon B. im Rahmen seiner Beschwerde in Strafsachen nach den Bestimmungen des BGG ebenfalls die Entschädigung des Beschwerdeführers angefochten hat. Dem Bundesgericht ist der vorliegende Entscheid zur Kenntnis zu bringen.

E. 1.4

Was den Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Beschwerde angeht, drängen sich nachfolgende Bemerkungen auf. Der Beschwerdeführer erhob seine Beschwerde innerhalb von zehn Tagen nach der Eröffnung im Rahmen der Hauptverhandlung und der mündlichen Begründung und somit vor dem Vorliegen der schriftlichen Begründung des angefochtenen Urteils. Diese Vorgehensweise des Beschwerdeführers erscheint verständlich, sieht die für das Verfahren der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO einschlägige Bestimmung doch vor, dass die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert zehn Tagen einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO). Erst aufgrund des zwischenzeitlich ergangenen BGE 143 IV 40 E. 3.2-3.4 ist nun geklärt, dass die Frist für die Beschwerde gegen ein Urteil auch für die amtliche Verteidigung erst mit der Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheids beginnt.

E. 1.5

Schliesslich besteht trotz dessen Eingabe vom 16. Februar 2018 (act. 9) kein Anlass, den vormals vom Beschwerdeführer amtlich verteidigten B. in das vorliegende Beschwerdeverfahren beizuladen. Diesem stand für sein Begehren, sich zur Höhe der Entschädigung der amtlichen Verteidigung zu äussern und gegebenenfalls die Ausrichtung einer tieferen Entschädigung zu verlangen, die Beschwerde in Strafsachen nach den Bestimmungen des BGG offen. Dieses Rechtsmittel hat er auch ergriffen, weshalb seine Rechte dadurch gewahrt bleiben.

E. 2

Angesichts des strittigen, Fr. 5'000.– übersteigenden Betrags ist die vorliegende Beschwerde durch die Beschwerdekammer in Dreierbesetzung zu behandeln (Art. 38 StBOG; Art. 395 lit. b StPO e contrario).

E. 3.1

Aufgrund der Begründung der durch die Vorinstanz vorgenommenen Kürzung der geltend gemachten Entschädigung der amtlichen Verteidigung (act. 3.1, S. 97 f.) sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 6. Februar 2018 (act. 3) sind vorliegend lediglich zwei Punkte umstritten. Einerseits fordert der Beschwerdeführer für die

durch seine Praktikantin erbrachten Leistungen einen Stundenansatz von Fr. 135.– und nicht einen solchen von Fr. 100.–, wie ihn die Vorinstanz zur Anwendung brachte. Umstritten ist zudem der Umfang des von der Praktikantin insgesamt erbrachten Aufwands.

E. 3.2

Die im Rahmen der Bundesgerichtsbarkeit tätige amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes entschädigt (vgl. Art. 135 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts für die Verteidigung bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 12 Abs. 1 BStKR).

Der von der Strafkammer praxisgemäss veranschlagte Stundenansatz für von Praktikanten erbrachte Leistungen beträgt demgegenüber 100 Franken (Urteil des Bundesgerichts 6B_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.4.2; Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2017.10 vom 31. Oktober 2017 E. 4.3; SK.2017.3 vom 8. Juni 2017 E. 8.2.2; SK.2016.14 vom 16. Mai 2017 E. 7.1; SK.2016.42 vom 12. Januar 2017 E. 13.1; SK.2016.5 vom 6. Dezember 2016 E. X.1.2 u.v.m.).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe gemäss Honorarnote für die von der Praktikantin erbrachten Leistungen mit einem Stundenansatz von Fr. 135.– gerechnet. Dieser Stundenansatz sei vom zuständigen Staatsan-

- 7 -

walt des Bundes in dessen Verfügungen als angemessen erachtet und genehmigt worden (act. 3, Art. 1, S. 2; mit Hinweis auf die Verfügung vom 22. Januar 2015, act. 3.4). Die Vorinstanz entschädigte den Aufwand der Praktikantin jedoch mit dem üblichen Ansatz von Fr. 100.–. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers legte die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 22. Januar 2015 betreffend Akontozahlung an den Beschwerdeführer gerade keine Stundenansätze fest. Vielmehr wies sie auch auf den «praxisgemässen» Stundenansatz der Strafkammer von Fr. 100.– sowie auf die dem Sachrichter vorbehaltene abschliessende Festlegung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung hin (act. 3.4, S. 3). Demzufolge gab es keine – wie in der Honorarnote (siehe act. 3.5, S. 2) geltend gemacht – Übereinkunft zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin, mit welcher ein Stundenansatz für die von der Praktikantin erbrachten Leistungen von Fr. 135.– vereinbart worden wäre. Zudem war vorliegend gemäss klarem Wortlaut des Gesetzes die Vorinstanz und nicht die Beschwerdegegnerin zuständig, die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

E. 3.4.1

Was den Umfang der von der Praktikantin erbrachten Leistungen betrifft, bringt der Beschwerdeführer vor, sein Abrechnungssystem erlaube es nicht, zwei verschiedene Stundenansätze zu veranschlagen. Deshalb seien bei der Rechnungsstellung die Stunden der Praktikantin anstelle des Stundenansatzes halbiert worden, was letztlich dieselbe Summe ergebe. Dieser Umstand sei bereits im Rahmen der Eingabe vom 6. September 2016 erläutert worden (act. 3, Art. 1, S. 2). Gemäss Time Billing betrage der gesamte Aufwand der Praktikantin 1'693,2 Stunden (inkl. 77,6 Stunden Reisezeit). Diese seien lediglich zur Hälfte, dafür aber mit dem vollen Stundenansatz von Fr. 270.– statt Fr. 135.– berechnet worden (act. 3, Art. 2, S. 2). Die Vorinstanz legte ihrem Entscheid einen Aufwand der Praktikantin von 843,4 Stunden (inkl. Reisezeit) zu Grunde (act. 3.1, S. 97). Sie habe damit zwar analog dem Time Billing des Beschwerdeführers auch nur die Hälfte des effektiven Aufwands der Praktikantin herangezogen, auf diese Stundenzahl dann aber fälschlicherweise auch noch den reduzierten Stundenansatz zur Anwendung gebracht (act. 3, Art. 2, S. 3). Die Vorinstanz nahm diesbezüglich keine Stellung (act. 6).

E. 3.4.2

Der vor der Vorinstanz eingereichten detaillierten Honorarnote kann entnommen werden, dass den durch die Praktikantin erbrachten Leistungen konsequenterweise die Bemerkung «(1/2) Anteil» angefügt wurde (act. 1.3). Der

- 8 -

gesamte Aufwand wurde in der Folge in der Honorarnote mit dem Stundenansatz von Fr. 270.– statt mit dem reduzierten Ansatz von Fr. 135.– abgerechnet. In der Eingabe zur Honorarnote findet sich der folgende Passus: «Ihrer Information diene, dass wir wie mit der Bundesanwaltschaft zu Beginn des Mandats vereinbart für das amtliche Honorar Fr. 270.– pro Stunde für die beiden Rechtsanwälte beziehungsweise den entsprechend halben Stundenansatz für die juristische Mitarbeiterin in Rechnung stellen» (act. 1.2, S. 2). Die Honorarnote und die dazu eingereichten Erklärungen waren demnach so zu verstehen, dass der durch die Praktikantin erbrachte Aufwand tatsächlich 1'693,2 Stunden und nicht die von der Vorinstanz berücksichtigten 843,4 Stunden betrug. Die Vorinstanz ging somit bei der Berechnung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung offenbar von einer falschen Grundlage aus. In diesem Punkt erweist sich die Beschwerde damit als begründet.

E. 3.4.3

Nachdem die Vorinstanz den ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Aufwand der Praktikantin von 843,4 Stunden ausdrücklich als «grundsätzlich angemessen» bezeichnete (act. 3.1, S. 97), stellt sich die Frage, ob sie den effektiv geltend gemachten Aufwand von 1'693,2 Stunden ebenfalls noch als angemessen taxieren würde. Diesbezüglich ist eine neue Entscheidung der Vorinstanz notwendig.

E. 4

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Ziff III.3.8 des Dispositivs des angefochtenen Urteils ist aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Die Gerichtskosten gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Staates (Art. 428 Abs. 4 StPO).

E. 5.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Entschädigung für einen Teil seiner Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu Lasten der Kasse des Bundesstrafgerichts (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 434 Abs. 1 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_1284/2015 vom 2. März 2016 E. 2.4). Diese ist festzusetzen auf Fr. 750.– (Art. 10 und 12 Abs. 2 BStKR).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.